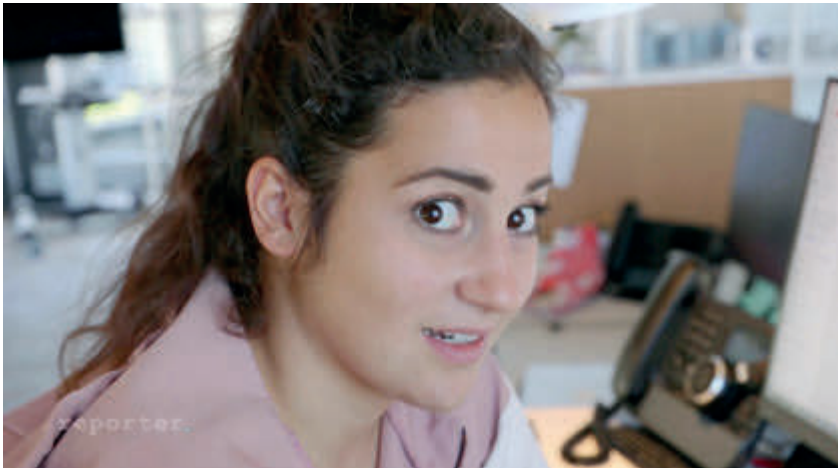


Medienrecht: Rechte und Pflichten

Die Nachrichten-App auf dem Smartphone, das Radio im Auto, der Fernsehapparat im Wohnzimmer und die Zeitung am Kiosk: Massenmedien zeigen uns, was in der Welt passiert. Auch auf Social-Media-Plattformen wie Twitter, Instagram oder YouTube können Menschen sich informieren. Informationen zu verbreiten, ist die Aufgabe der Medien innerhalb der Gesellschaft.



Auch bei funk gehört die journalistische Sorgfaltspflicht zum Handwerkszeug dazu – so wie für Saadet von „reporter“. Foto: WDR

GESETZE UND REGELN

Dabei gibt es Gesetze und Regeln, die Medien beachten müssen. Manche Gesetze stärken die Rechte von Journalistinnen und Journalisten, damit diese ihre Pflicht erfüllen können. Andere Gesetze schränken die Berichterstattung ein, damit sie seriös bleibt und um Persönlichkeitsrechte zu schützen.

MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT

In Deutschland ist die Meinungs- und Pressefreiheit durch das Grundgesetz gesichert. Sie gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Medien. Im Grundgesetz heißt es:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Der letzte Satz ist besonders wichtig für die journalistische Arbeit: „Eine Zensur findet nicht statt.“ Das heißt: Die Politik darf keine Inhalte vor der Veröffentlichung kontrollieren oder verändern.

AUFGABE DER MEDIEN IN DER GESELLSCHAFT

Die Pressefreiheit ermöglicht den Medien, ihre gesellschaftlichen Funktionen zu erfüllen.

Das sind:

- **die Informationsfunktion:** Medien sollen wahrheits- und sachgemäß informieren und aufklären,
- **die Meinungsbildungsfunktion:** Medien sollen dazu beitragen, dass Menschen sich eine fundierte Meinung bilden können,
- **die Kontrollfunktion:** Medien sollen das gesellschaftliche Geschehen hinterfragen und Missstände kritisieren, zum Beispiel in Politik oder Wirtschaft.

SELBSTKONTROLLE DER MEDIEN

Dass Zeitungen und Online-Medien diese Funktionen erfüllen, ist nicht gesetzlich festgeschrieben. Sie erfüllen diese Aufgaben freiwillig. Aber es gibt eine Organisation, die überwacht, ob die Medien bei ihrer Arbeit Fehler machen. Das ist der Deutsche Presserat, ein Zusammenschluss aus den Verbänden der Verlegerinnen und Verleger und der Journalistinnen und Journalisten. Der Presserat hat 16 Regeln für die Medien verfasst. Man nennt sie Pressekodex. Die Verlagshäuser in Deutschland haben sich freiwillig verpflichtet, sich daran zu halten. Man kann also sagen: Sie kontrollieren sich selbst. Die ersten Sätze im Kodex lauten:

„Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.“

Für die Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es gesetzliche Vorschriften. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören zum Beispiel das Fernsehprogramm von ARD, ZDF und WDR, aber auch das Kinderprogramm im KiKa und Radiosender wie 1LIVE oder WDR COSMO. Das Gesetz legt fest, dass sie unabhängig und sachlich genau arbeiten, auf eine Meinungsvielfalt in ihrem Programm



Für sogenannte „alternative Medien“ im Internet spielen die Regeln des Presserates oft keine Rolle. Foto: imago/Steinach

achten und sich an journalistische Grundsätze halten müssen. Ob die Redaktionen das tun, kontrolliert ein Gremium im jeweiligen Sender. Beim WDR heißt es Rundfunkrat. Er achtet zum Beispiel darauf, dass das Programm vielfältig ist und für jeden Menschen etwas bietet. Das gilt übrigens auch für funk und die YouTuberinnen und YouTuber, die im Auftrag von funk produzieren.

JOURNALISTISCHE SORGFALTPFLICHT

Journalistische Sorgfaltspflicht bedeutet: Was die Medien berichten, muss sorgfältig recherchiert sein. Redaktionen müssen alle Informationen überprüfen, die sie verbreiten. Das ist im Pressekodex, in den Landespressegesetzen und für den WDR im WDR-Gesetz festgelegt. Und das ist auch in den Landespressegesetzen festgelegt. Um sorgfältig zu recherchieren, brauchen Journalistinnen und Journalisten oft mehr als eine Quelle. Beispiel: Jemand behauptet, in einen Club würden keine Männer mit südländischem Aussehen hineingelassen. Medien dürfen diese Aussage nicht einfach veröffentlichen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Behauptung zu überprüfen: Sie können recherchieren, ob es weitere Menschen gibt, die diese Erfahrung gemacht haben. Sie können auch selbst testen, ob das stimmt. In jedem Fall müssen sie die Behauptung prüfen und auch die Gegenseite befragen, also den Club.

Auch Journalistinnen und Journalisten, die ihre Berichte eigenständig in einem Blog oder auf

YouTube veröffentlichen, können sich an die journalistische Sorgfaltspflicht halten. Wenn sie das aber nicht tun, kann der Presserat sie nicht abmahnen, da sie keine Mitglieder sind und ihm gegenüber keine Selbstverpflichtung erklärt haben.

INFORMATION UND MEINUNG

Um ihre Informationsfunktion zu erfüllen, trennen die meisten Medien in ihren Beiträgen Meinungen und Tatsachen klar voneinander. Meinungsbetonte Beiträge, wie zum Beispiel Kommentare, Kolumnen und Glossen, sind deshalb besonders gekennzeichnet. So sehen Menschen direkt, wann sie mit Fakten informiert werden und wann jemand seine Meinung äußert.

In anderen Formaten, wie beispielsweise in manchen YouTube-Videos, sind Meinungen und Tatsachen oft nicht so klar voneinander getrennt. Hier müssen Zuschauerinnen und Zuschauer selbst genau aufpassen, um beides voneinander zu unterscheiden.

Den Unterschied zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung kann man sich so merken: Alles, was vor Gericht bewiesen werden könnte, zum Beispiel durch Urkunden oder Zeugen, ist eine Tatsachenbehauptung – und die muss stimmen. Bei Meinungsäußerungen geht es dagegen um Bewerten, Glauben oder Vermuten. Ein Beispiel: „Meine Nachbarin hört täglich Schlager“ ist eine Tatsachenbehauptung. „Ich finde den Musikgeschmack meiner Nachbarin grauenhaft“ ist eine Meinungsäußerung.

Medienrecht: Rechte und Pflichten

Was in der Welt passiert, erfahren wir durch die Medien – zum Beispiel durch Nachrichten-Apps, Zeitungen, Radio und Fernsehen. Man nennt sie Massenmedien. Auch im Internet finden Menschen Informationen, zum Beispiel in sozialen Netzwerken wie Twitter, Instagram oder YouTube.

Aufgaben und Funktionen der Medien in der Gesellschaft



die Informationsfunktion: Medien sollen die Menschen informieren und aufklären



die Meinungsbildungsfunktion: Medien sollen den Menschen helfen, sich eine eigene Meinung zu bilden



die Kontrollfunktion: Medien sollen Ereignisse hinterfragen und kritisieren, wenn etwas falsch läuft

Grafik: mct

WAS IST DIE MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT?

- In Deutschland stehen Meinungsfreiheit und Pressefreiheit im Grundgesetz. Das bedeutet, jede und jeder darf frei seine oder ihre Meinung sagen, aufschreiben oder durch Bilder ausdrücken.
- Das gilt für einzelne Personen genauso wie für Medien. Sie dürfen frei berichten. Das heißt: Die Politik darf keine Inhalte kontrollieren oder verändern.

WAS IST DER DEUTSCHE PRESSERAT?

- Medien müssen sich bei ihrer Arbeit an Gesetze und Regeln halten. Das überprüft bei Zeitungen und in Online-Medien der Presserat.
- Im Deutschen Presserat sitzen Vertreter von Journalistinnen und Journalisten und von Verlagen. Der Presserat hat Regeln für die Medien verfasst. Man nennt sie Pressekodex. Die Verlagshäuser in Deutschland halten sich freiwillig daran.

WER KONTROLLIERT ÖFFENTLICH RECHTLICHE MEDIEN?

- Öffentlich-rechtliche Medien sind zum Beispiel das Fernsehprogramm von ARD, ZDF und WDR, aber auch das Kinderprogramm im KiKa und Radiosender wie 1LIVE oder WDR COSMO. Dazu gehören auch die YouTube-Kanäle von funk.

- Für diese Medien gibt es besondere Gesetze und Regeln. Ihr Programm muss zum Beispiel vielfältig sein. Das heißt: Für jeden Menschen soll etwas dabei sein.
- In jedem öffentlich-rechtlichen Sender gibt es eine Gruppe von Leuten, die kontrolliert, ob sich die Redaktionen an die Regeln und Gesetze halten. Beim WDR macht das der Rundfunkrat.

JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN MÜSSEN

- **sorgfältig recherchieren**

Das bedeutet, Redaktionen müssen alle Informationen überprüfen, die sie verbreiten. Das steht in den Landespressegesetzen und zum Beispiel auch im WDR-Gesetz. Dazu brauchen Journalistinnen und Journalisten oft mehr als eine Quelle.

Beispiel: Jemand sagt, in einen Club würden keine Ausländer reingelassen. Medien dürfen diese Aussage nicht einfach veröffentlichen. Sie müssen sie prüfen:

Sie können recherchieren, ob es weitere Menschen gibt, die diese Erfahrung gemacht haben. Sie können auch selbst testen, ob das stimmt. In jedem Fall müssen sie die Behauptung prüfen und auch die Gegenseite befragen, also den Club.

- **Information und Meinung voneinander trennen**

In Beiträgen wie Kommentaren, Kolumnen und Glossen geht es um die eigene Meinung einer Journalistin oder eines Journalisten. Die Informationen darin sind also nicht neutral. Viele Redaktionen kennzeichnen solche Beiträge. So sehen Menschen direkt, wann sie neutrale Informationen bekommen und wann jemand seine Meinung sagt.

In anderen Medien, wie beispielsweise in manchen YouTube-Videos, sind Meinungen und Tatsachen oft nicht so klar voneinander getrennt. Hier müssen Zuschauerinnen und Zuschauer genau aufpassen, um beides voneinander zu unterscheiden.

Medienrecht: Grenzen der Berichterstattung

Die Meinungs- und Pressefreiheit hat auch ihre Grenzen. Medien dürfen nicht zensiert werden. Aber: Wer Texte, Videos oder Bilder veröffentlicht, muss auch viele Gesetze beachten. Diese Gesetze gelten nicht nur für Journalistinnen und Journalisten, sondern für alle Veröffentlichungen, also auch für Beiträge im Internet.



Ohne Einwilligung darf niemand ein Bild von einer anderen Person veröffentlichen. Foto: dpa/Michael Kappeler

DAS PERSÖNLICHKEITSRECHT

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass sein Privatleben besonders geschützt wird. Das steht im Grundgesetz. Wie es in der Wohnung aussieht, welches Liebesleben ein Mensch hat, was er fühlt und denkt – das alles geht die Öffentlichkeit nichts an. Wenn ein Mensch nicht möchte, dass darüber berichtet wird, dann dürfen diese Dinge in der Regel nicht veröffentlicht werden.

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Niemand darf ohne Einwilligung Fotos von einer anderen Person veröffentlichen. Deshalb fragen Pressefotografinnen und -fotografen oder Kamerateure meistens, ob sie ein Foto machen oder filmen dürfen, und erklären, wo, zu welchem Thema und wie das Material benutzt wird. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren müssen die Eltern gefragt werden. Es gibt aber auch Ausnahmen: Von einer öffentlichen Veranstaltung dürfen Bilder veröffentlicht werden, ohne die abgebildeten Personen zu fragen. Das gilt auch bei Bildern, die einen öffentlichen Raum zeigen – aber nur, wenn die abgebildeten Personen nicht wesentlich für die inhaltliche Aussage des Bildes sind, wenn es also darum geht, den Ort zu zeigen und nicht einzelne Menschen, die sich dort aufhalten.

Es gelten weniger strenge Regeln, wenn das Bild ein Thema der Zeitgeschichte behandelt. Das betrifft häufig, aber nicht ausschließlich Personen, die in der Öffentlichkeit bekannt sind. Auch für diesen Personenkreis ist die Veröffentlichung von Bildern aus dem Bereich der Privat- und Intimsphäre tabu.

DAS RECHT AM EIGENEN WORT

Es gibt auch das Recht am eigenen Wort. Wenn zum Beispiel ein Interview mit dem Smartphone aufgenommen wird, darf die Aufnahme nicht ohne Einverständnis des oder der Interviewten veröffentlicht werden. Auch hier gibt es eine Ausnahme: nämlich dann, wenn die Aufnahmen Dinge enthalten, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind und die anders nicht belegt werden können. Bei der „Ibiza-Affäre“ 2019 in Österreich wurden beispielsweise Politiker bei privaten Gesprächen gefilmt. Die Aufnahme

verriet Pläne über verdeckte Investitionen und Spendengelder an die Partei – der Verdacht der Korruption stand im Raum. Deshalb veröffentlichten die Süddeutsche Zeitung und der Spiegel die Aufnahmen auf ihren Webseiten, obwohl sie keine Erlaubnis dazu hatten.

GESETZESWIDRIGE ÄUSSERUNGEN

Es gibt auch Dinge, die niemand veröffentlichen darf. Darunter fallen zum Beispiel gesetzeswidrige Äußerungen. Sie dürfen weder von Privatpersonen noch von Medien veröffentlicht werden. Zu diesen Äußerungen gehört zum Beispiel der Aufruf zu strafbaren Handlungen. Auch Volksverhetzung steht unter Strafe: Es ist also verboten, den Hass gegen andere Länder, Völker, Religionen oder einzelne Menschen anzuschüren oder zu Gewalt aufzurufen. Strafbar ist es auch, den Holocaust oder andere NS-Verbrechen zu leugnen.

JUGENDSCHUTZ

Eine weitere wichtige Grenze der Berichterstattung ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Er soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nichts lesen, hören oder sehen, was sie in ihrer Entwicklung negativ beeinträchtigen könnte. Das gilt insbesondere für besondere Darstellungen von Gewalt oder Pornografie. Alle diese Regelungen gelten ebenso für Veröffentlichungen im Internet.

KEINE SCHLEICHWERBUNG

Es ist außerdem gesetzlich vorgeschrieben, dass Werbung und Berichterstattung getrennt werden. Denn Menschen erwarten von den Medien unabhängige und kritisch geprüfte Informationen. Es ist verboten, Inhalte gegen Bezahlung zu veröffentlichen, ohne dies als Werbung zu kennzeichnen. Als Bezahlung gelten dabei auch Werbegeschenke oder andere Vergünstigungen. Ein Beispiel: Eine Influencerin bekommt ein neues Computerspiel, damit sie es in den Social Media präsentiert. Den entsprechenden Beitrag muss sie klar als Werbung kennzeichnen. Tut sie das nicht, drohen ihr eine Abmahnung, eine Geldstrafe oder eine Klage auf Schadensersatz.

Medienrecht: Grenzen der Berichterstattung

Wer Texte, Videos oder Bilder veröffentlicht, muss einige Gesetze beachten. Diese Gesetze gelten für alle Menschen, und damit mit wenigen Ausnahmen auch für Journalistinnen und Journalisten.

<p>Persönlichkeitsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Man muss die Privatsphäre anderer schützen. • Es gibt aber auch Ausnahmen – zum Beispiel, wenn ein großes öffentliches Interesse besteht. <p>Beispiel: <i>Man darf nicht über das Sexleben oder die Familiengeheimnisse einer anderen Person schreiben oder davon Fotos oder Videos veröffentlichen, wenn die Person das nicht möchte.</i></p> <p><i>Trennt sich ein bekannter Star von seinem Partner oder seiner Partnerin, dürfen Medien darüber berichten, wenn der Star die Partnerschaft selbst vorher öffentlich gemacht hat.</i></p>
<p>Recht am eigenen Bild</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Man darf keine Fotos oder Videos von anderen Personen veröffentlichen, wenn sie das nicht möchten. • Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren müssen die Eltern gefragt werden. • Es gibt Ausnahmen: Von einer öffentlichen Veranstaltung oder von einem frei zugänglichen Ort dürfen Fotos oder Videos von Personengruppen veröffentlicht werden, wenn die Personen nicht wesentlich für die Aussage des Bildes sind. <p>Beispiel: <i>Jemand fotografiert ein Konzert in einem Park. Auf dem Bild zu sehen sind die Band und einige Menschen, die im Hintergrund tanzen. Unter dem Bild steht: Die Band spielte gestern im Park. Es geht auf dem Bild also darum, den Ort oder die Veranstaltung zu zeigen und nicht einzelne Menschen.</i></p>
<p>Recht am eigenen Wort</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Man darf keine Ton- oder Videoaufnahmen von einem Interview veröffentlichen, wenn der oder die Befragte nicht zugestimmt hat. • Auch hier gibt es eine Ausnahme: nämlich dann, wenn die Aufnahmen Dinge enthalten, die für die Öffentlichkeit wichtig sind und die anders nicht belegt werden können. <p>Beispiel: <i>Bei der „Ibiza-Affäre“ 2019 in Österreich wurden Politiker heimlich bei Gesprächen über verdeckte Geldgeschäfte gefilmt. Die Süddeutsche Zeitung und der Spiegel haben diese Aufnahmen veröffentlicht, weil die Videos der einzige Beweis für die Gespräche waren.</i></p>
<p>Gesetzeswidrige Äußerungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt auch Dinge, die niemand veröffentlichen darf, weil das Gesetz sie verbietet. <p>Beispiel: <i>Es ist verboten, zu Gewalt aufzurufen oder den Hass gegen andere Länder, Völker, Religionen oder einzelne Menschen anzustacheln. Verboten ist es auch, den Holocaust, also den Völkermord der Nazis an den Juden, öffentlich zu leugnen.</i></p>
<p>Jugendschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche sollen nichts lesen, hören oder sehen, was ihrer Entwicklung schaden könnte. • Deshalb darf man über bestimmte Themen nicht überall berichten. <p>Beispiel: <i>Sexvideos oder Beiträge, die Gewalt zeigen, darf man nur für Menschen ab 18 Jahren veröffentlichen.</i></p>
<p>Schleichwerbung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Man muss Beiträge als Werbung kennzeichnen, für die man bezahlt wurde. <p>Beispiel: <i>Eine Influencerin bekommt ein neues Computerspiel, damit sie für YouTube ein Video dazu macht. Den Beitrag muss sie klar als Werbung kennzeichnen. Tut sie das nicht, kann sie verklagt werden.</i></p>